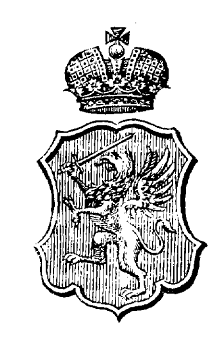
ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XVII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XVII. Jahrgang.

№ 115. Середа 8. Октября. — Mittwoch, 8. October **1869.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Оперемѣнѣ по службѣ.
Dienst-Veränderungen.

Указомъ Правительствующаго Сената (по Департаменту Герольдіи) отъ 21-го Августа сего года за № 125 Членъ и Казначей Аренсбургской портовой таможни титулярный совѣтникъ Семашко произведенъ за выслугу лѣтъ въ коллежскіе ассесоры. № 632.

Журнальнымъ постановленіемъ Лифляндскаго Губернскаго Правленія отъ 3-го сего Октября адъюнктъ Эзельскаго Ордунгсгерихта отставной штабъ-ротмистръ баронъ Александръ Нолькенъ по домашнимъ обстоятельствамъ уволенъ въ отпускъ въ южную Россію на 28 дней. № 3929.

Mittelst Ukases Eines Dirigirenden Senats (im Heroldie Departament) vom 21. August c. Nr. 125 ist das Glied und der Rentmeister des Arensburgschen Hafen-Zollamts Titulair-Rath Semaschko nach Ausdienung der Jahre zum Collegien-Assessor befördert worden. Nr. 632.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 3. October c. ist der Adjunkt des Oeselschen Ordnungsgerichts dimitt. Stabsrittmeister Baron Alexander Nolcken auf 28 Tage in Familien-Angelegenheiten in's südliche Rußland beurlaubt worden. Nr. 3929.

Объявленія Лифляндскаго Губернскаго Начальства.
Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Въ № 35 Губернскихъ Вѣдомостей отъ 28. Марта сего года возложено было на городскія и земскія полицейскія установленія сдѣлать распоряженіе о розысканіи мѣстопребыванія возвратившейся изъ Сибири вдовы Анны Нейманъ, снабженной видомъ Тобольской экспедиціи о ссыльныхъ отъ 19. Іюня 1867 года за № 6728. Нынѣ, за отысканіемъ означенной Анны Нейманъ, дальнѣйшія о розысканіи ея распоряженія симъ отмѣняются. № 2080.

Mit Bezugnahme auf die diesseitige Publication in Nr. 35 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 28. März c. betreffend die Ermittelung des Aufenthaltsorts der aus Sibirien zurückgekehrten Wittwe Anna **Neumann**, welche von der Tobolskischen Expedition der Verschickten mit einem Billete d. d. 19. Juni 1867 sub Nr. 6728 zur Reise in ihre Heimath nach Livland versehen worden ist, wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden desmittelst zur Kenntniß gebracht, daß die diesseits angeordneten **Nachforschungen** nach der genannten Anna Neumann von nun ab **einzustellen** sind. Nr. 2080.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.
Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Am 21. September c. hat sich im Rigasch. Patrimonialgebiete eine herrenlose, kleine, etwa 6 Jahre **alte, braune Stute eingefunden.** In dieser Veranlassung wird von der Polizei-Abtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts der Eigenthümer der qu. Stute, unter Hinweis auf die Art. 739 und 740 des III. Theils des Provinzialgesetzes für die Ostseegouvernements, hierdurch aufgefordert, sich binnen Jahr und Tag bei dieser Polizei-Abtheilung mit den erforderlichen Beweisen zu melden.
Riga, den 7. October 1869. Nr. 1573. 3

Da die Gemeindeverwaltung des Gutes **Grosdohn um Mortification eines** ihr angezeigtermaßen abhanden gekommenen **Rentenbriefzinsbogens** und zwar des Zinsbogens zum Rentenbriefe Nr. 119/6 lettischen Districts mit den Coupons für die Termine 15. September 1867, 15. September 1868, 15. März 1869 und 15 September 1869, sowie dem die Ausreichung eines neuen Zinsbogens verheißenden Talon vom 15. September 1869 gebeten hat, so fordert die Oberverwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank alle Diejenigen, welche gegen die gedachte Mortification Einwendungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, hierdurch auf, solche ihre Einwendungen binnen sechs Monaten, vom heutigen Tage ab gerechnet, also bis zum 4. April 1870 bei dieser Oberverwaltung zu verlautbaren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablauf der gedachten Frist, der oben bezeichnete Zinsbogen zu dem Rentenbriefe Nr. 119/6 wird für ungültig erklärt, und wegen Ausreichung eines entsprechenden neuen allein gültigen Zinsbogens an wen gehörig diesseits wird Anordnung getroffen werden. Nr. 194. 3
Riga, den 4. October 1869.

Wisseem pee Lentschumuischas pagasta peederrigeem lohzekleem, kas uf passehm dsihwo, kâ arri kas bes passehm un zittas kahdas atlaischanas sihmes no scha pagasta isgahjuschi, un sawas Krohna- un pagastamaksaschanas paradâ turr teek zeeschi peekohdinahts wisswehlaki lihds 22. Oktober f. g. sche sawus paradus aismaksaht un passes isnemt jeb atjaunoht. Turklaht teek wissas pilssehtu- muischu- un pagasta-polizejas laipnigi usaizinatas, kur minneta pagasta paradneeki atrastohs, teem scho sluddinaschanu gribbeht sinnamu darriht, un tohs sawâ waldischanas aprinkî bes passehm buhdamus nekahdâ wihsê nepeeturreht, pirms tee no scha pagasta atlaischanas-sihmi un nodohschanas-kwihtu usrahda.
Lentschumuischas pagasta waldischanâ, 15tâ Septemberî 1869 g. 119. 3

Kad tas scheijeenes saimeneeks Jahn Bitte pee appakschrakstitas walsts waldischanas usdewis irr kâ winsch esmoht tannî 24. September sch. g. Rankas muischas tirgu sawu tumsch-fuchs kehwi weenam nepasihstamam zilwehkam par 10 rubl. sudr. pahrdewis, bet ta minnehta kehwe essoht tannî 26. September sch. g. no rihta, gluschi wakkâ winna mahjâ atradduschs, — tad teek zaur scho, no appakschrakstitas walsts waldischanas tas taggadeijs saimneeks tahs minnehtas kehwes usaizinahts, eeksch 14 deenu laika no appakschrakstitas deenas pee appakschrakstitas walsts waldischanas arr pateesahm leezihbahm „prett barrokla atlihdsinaschanu" peeteiktees, pehz pagahjuschahm 14 deenahm tiks pehz likkumeem ta minnehta kehwe uf wairahk sohlischanu pahrdohta.
Tirsas-pils, walsts waldischana tannî 2. October 1869. Nr. 204. 3

Прокламы. Proclama.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Dr. med. Eduard Brehm und dessen Ehegattin Christiane Elisabeth geb. Reimers, als Eigenthümer des im Rigaschen Kreise belegenen Gutes **Ayasch**, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche auf Grund des am 30. October 1825 Nr. 83 auf das im Rigaschen Kreise belegene Gut Ayasch ingrossirten, zwischen dem dimittirten Garderittmeister und Ritter Gerhard von Reutern als Verpfänder und der verwittweten Helene Albers geb. von Wiecken, als Pfandnehmerin im April 1823 abgeschlossenen Pfandcontracts, insonderheit wegen des durch die am 30. October 1825 Nr. 83 bewerkstelligte Ingrossation des Pfandcontracts speciell besicherten, 915 Rbl. S. betragenden Pfandschillingsrückstandes aus irgend einem Rechtsgrunde, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die gleichfalls gebetene **Mortification** und Deletion der aus dem beregten Pfandcontract originirenden Forderungen, namentlich des erwähnten, angezeigtermaßen längst berichtigten Pfandschillingsrückstandes von 915 Rbl. Silb. sammt was dem etwa an Renten anhängig und bezüglichem Documente formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 30. März 1870 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und die sämmtlichen, aus dem zwischen dem dimittirten Garderittmeister und Ritter Gerhard von Reutern, als Verpfänder und der verwittweten Helene Albers geboren von Wiecken, als Pfandnehmerin im April 1823 über das Gut Ayasch abgeschlossenen Pfandcontract originirenden Forderungen, namentlich auch der, durch die am 30. October 1825 sub Nr. 83 bewerkstelligte Ingrossation des Pfandcontracts speciell besicherte Pfandschillingsrückstand von 915 Rbl. S. sammt was dem etwa an Renten anhängig und dem bezüglichen Document für mortificirt und in keiner Hinsicht giltig erkannt und der beregte, am 30. October 1825 Nr. 83 ingrossirte Pfandcontract von dem Gute Ayasch

exgrossirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 30. September 1869.

Nr. 4840. 2

Demnach die am 11. Mai v. J. unverehelicht verstorbene Gräfin Charlotte **Sievers** zufolge der von derselben auf ihren Todesfall am 5. April 1866 zu Wenden in Zeugen Gegenwart errichteten, mit zweien auf einem separaten Blatte geschriebenen Zusätzen vom 6. Februar und 14. März 1867 versehenen Urkunde eine **Stiftung** zu wohlthätigem Zweck errichtet und in derselben namentlich bestimmt hat, daß aus den Renten eines Capitals von 4000 Rbl. S. unbemittelte Personen weiblichen Geschlechts der gräflich Sievers'schen und Baron Mengden'schen Familien, nach Bestimmung der zur Verwaltung der Stiftung erbetenen Administration, Unterstützungen vorläufig bis zum Betrage von jährlich 50 Rbl. Silb. empfangen sollen und demnach beregte Stiftungs-Urkunde sammt Zusätzen von dem ernannten Mitadministrator, Sr. Erlaucht dem Herrn Geheimrath und Ritter Emanuel Graf Sievers allhier zur Bestätigung, resp. Publication vorgestellt worden, als wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht, daß beregte Stiftungs-Urkunde sammt Zusätzen allhier bei diesem Hofgerichte am 28. October d. J. zur allgemeinen Kenntniß verlesen werden wird und daß alle Diejenigen, welche wider die von der weiland Gräfin Charlotte Sievers auf ihren Todesfall errichtete Stiftungs-Urkunde sammt Zusätzen und wider die darin verordnete Administration aus irgend einem rechtlichen Grunde Einwendungen oder Einsprache zu erheben etwa gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten Verlesung der Stiftungs-Urkunde sammt Zusätzen an gerechnet, hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und ausführig zu machen verbunden sind und zwar bei der Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene mit ihren etwanigen Einwendungen oder Einsprache wider die beregte Stiftungs-Urkunde sammt Zusätzen und wider die darin verordnete Administration gänzlich und für immer präcludirt und die beregte Stiftung sammt Zusätzen bestätigt werden soll. Nr. 4889.

Riga, den 30. September 1869. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des Hofgerichts-Advocaten C. Hartmann, als gerichtlich bestellten Curators des Nachlasses der hierselbst am 2. Juli d. J. ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen verwittweten Frau Obristlieutenantin Eleonore Iwanowna von **Günderode**, verehelicht gewesenen Petersohn geb. Baronesse Fersen, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die weiland verwittwete Frau Obristlieutenantin Eleonore Iwanowna von Günderode, verehelicht gewesene Petersohn geb. Baronesse Fersen, modo deren **Nachlaß**, als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Erb- und resp. Forderungs-Ansprüche formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 14. November 1870 mit solchen ihren vermeinten Erb- und resp. Forderungs-Ansprüchen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte anzugeben, ihre etwaigen Erbansprüche zu dociren und ihre fundamenta crediti zu exhibiren, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Erb- und resp. Forderungs-Ansprüchen an den Nachlaß der weiland verwittweten Frau Obristlieutenantin Eleonore Iwanowna von Günderode, verehelicht gewesenen Petersohn geb. Baronesse Fersen gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner der erwähnten Nachlaßmasse und diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, hiermit angewiesen, zur Vermeidung gesetzlicher Strafe und resp. Ersatzes innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anders wohin als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 30. September 1869.

Nr. 4864. 2

Von dem Livländischen Hofgerichte ist in Folge des am 17. Januar d. J. erfolgten Ablebens des Herrn dimittirten Capitains Georg von **Teibner** verfügt worden, das im Nachlasse defuncti vorgefundene, von dessen Wittwe Henriette geborenen von Reichard zur gesetzlichen Verhandlung allhier beigebrachte versiegelte **Testament** in gesetzlicher Vorschrift des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements Thl. I Art. 311 Pkt. 7, Art. 314 Pkt. 6 und Thl. III Art. 2451 hierselbst bei diesem Hofgerichte am 28. October d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich entsiegeln und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung desmittelst bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das dergestalt öffentlich zu verlesende Testament des weiland Herrn dimittirten Capitains Georg von Teibner aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist zugleich durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 4909.

Riga, Schloß den 30. September 1869. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des R. von Anrep zu Lauenhof, als gerichtlich bestellten Curators des Nachlasses des weiland dimittirten Herrn Kreisdeputirten und Ritters Gustav von Rennenkampff, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den weiland dimittirten Herrn Kreisdeputirten und Ritter Gustav von **Rennenkampff**, modo dessen **Nachlaß**, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 30. März 1870 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß des weiland dimittirten Herrn Kreisdeputirten und Ritters Gustav von Rennenkampff gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner der erwähnten Nachlaßmasse und diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, hiermit angewiesen, zur Vermeidung gesetzlicher Strafe und resp. Ersatzes innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anderswohin als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 4919.

Riga, Schloß den 30. September 1869. 2

Von dem Livländischen Hofgerichte ist das dem dimittirten Lieutenant und Ritter Wassili von Saß gehörige, im Arensburgschen Kreise und Karmelschen Kirchspiele belegene Gut **Kasti** zur Beitreibung darauf haftender Schulden bei diesem Hofgerichte öffentlich versteigert und der dafür erzielte Meistbot von 21,000 Rbl. Silb. allhier berichtigt und in Rigaer Börsenscheinen Litt. B und F verzinslich angelegt worden, in Folge wessen behufs **Vertheilung des Meistbotschillings** alle Diejenigen, welche an das Gut Kasti modo dessen Meistbotschilling aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, namentlich die Inhaber der aus den über das Gut Kasti abgelassenen am 2. März 1814, sub Nr. 20 und am 17. März 1849 sub Nr. 13 corroborirten Erbtheilungs-Transacten originirenden, seither etwa noch nicht berichtigten Erbtheilsforderungen, desgleichen die Inhaber der auf das genannte Gut ingrossirten zwei Forderungen, welche folgendermaßen in den Ingrossationsbüchern dieses Hofgerichts verzeichnet sind, nämlich 1849 October 27. für Julie von Saß geborene von Saß 3000 Rbl. S. und 1853 November 6. für Carl Heinrich Fischhausen 600 Rbl. Silb. hierdurch aufgefordert werden, sich innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato d. i. bis zum 30. März 1870 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit ihren Ansprüchen und Forderungen an das Gut Kasti modo dessen Meistbotschilling unter Beibringung ihrer fundamenta crediti allhier bei dem Livländischen Hofgerichte entweder in Person oder durch einen gesetzlichen Bevollmächtigten zu melden und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß alle Diejenigen, namentlich die Inhaber der aus den obbesagten Erbtheilungstransacten originirenden, seither noch nicht berichtigten Erbtheilsforderungen, desgleichen auch die Inhaber der vorstehend specificirten zwei ingrossirten Forderungen, welche innerhalb der hierdurch publicirten Frist von sechs Monaten und nachfolgenden zwei Acclamationen sich nicht melden würden, mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an das Gut Kasti modo dessen Meistbotschilling präcludirt und die bezüglichen, das Gut Kasti modo dessen Meistbotschilling annoch belastenden, resp. aus den obberegten Erbtheilungstransacten originirenden Erbtheils so wie die obbezeichneten zwei ingrossirten Forderungen für mortificirt und nicht mehr giltig erklärt resp. delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 30. September 1869.

Nr. 4817. 3

Vom Rathe der Stadt Werro werden auf geschehenes Ansuchen alle Diejenigen, welche an das von dem Müllermeister Johann **Luckin** mittelst am 19. Mai 1869 abgeschlossenen und am 4. September d. J. corroborirten Kaufcontracts dem Förster Friedrich Lange für die Summe von dreihundertfünfzig R. S. verkaufte, auf dem mit der Nr. 130 b bezeichneten Grundplatze in der Stadt Werro belegene kleine hölzerne Wohngebäude nebst einem auf diesem Grundplatze stehenden Nebengebäude von Holz, dem steinernen Fundamente der auf solchem Grundplatze befindlich gewesenen abgebrannten Windmühle und allen sonst zu dem gedachten Wohngebäude gehörigen Appertinentien sammt dem Besitzrechte des Grundplatzes sub Nr. 130 b aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Anforderungen zu haben vermeinen oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung zu sprechen gesonnen sein sollten, durch dieses öffentliche Proclam aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen Anforderungen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato, also spätestens bis zum 8. November 1870 bei diesem Rathe entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten wie rechtserforderlich anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter gehört und das in Rede stehende Wohngebäude sammt angezeigtem Nebengebäude und steinernem Fundamente der abgebrannten Windmühle und allen sonst dazu gehörigen Appertinentien mit dem Besitzrechte des Grundplatzes sub Nr. 130 b dem Förster Friedrich Lange zum unstreitigen Eigenthum nach Inhalt des Kaufcontracts zuerkannt werden wird.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche wider die erbetene Mortification und resp. Deletion einer von dem Müllermeister Johann Luckin unter Specialhypothek der ihm gehörig gewesenen, auf dem Grundplatze sub Nr. 130 b in der Stadt Werro belegenen und nochmals abgebrannten Windmühle sammt dabei auf demselben Grundplatze befindlichem Hause cum appertinentiis zum Besten Se. Excellenz des Herrn wirklichen Staatsraths und Kammerherrn Baron's Alexander Vietinghof behufs eines Brandweinslieferungs-Geschäfts bis zu Betrage von fünfhundert Rbl. Silb. am 14. October 1863 ausgestellten und selbigen Tages auf die gedachten Immobilien ingrossirten, angezeigtermaßen ungiltigen und abhanden gekommenen Verbindungsschrift Einwendungen irgend welcher Art formiren zu können glauben, hierdurch angewiesen, sich binnen sechs Monaten a dato also bis zum 27. März 1870 mit ihren Einwendungen hierselbst gehörig zu melden und dieselben rechtlich zu begründen, widrigenfalls nach Ablauf dieses peremtorischen Meldungstermin's Ausbleibende nicht weiter gehört werden sollen und die betreffende Verbindungsschrift für mortificirt erklärt, so wie deren Exgrossation und resp. Deletion genehmigt werden wird. Nr. 1131. 3

Werro, Rathhaus den 27. September 1869.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. wird von Einem Kaiserlichen Dorpatschen Landgerichte hiedurch bekannt gemacht, daß das offen hieher eingelieferte Testament des am 25. August c. verstorbenen Fräuleins Mathilde **Aarhof** allhier beim Dorpatschen Landgerichte

am 12. November c. Mittags 12 Uhr zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich verlesen werden wird, und daß diejenigen Personen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde wider das erwähnte **Testament** Einsprache und Einwendungen oder als Gläubiger oder Erben defunctae oder aus irgend einem sonstigen Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß derselben zu erheben etwa gesonnen sein sollten, hiemit aufgefordert werden, sich a dato dieses öffentlichen Proclamatis, rücksichtlich ihrer Ansprüche und Forderungen an defunctae Nachlaß innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. h. spätestens bis zum 17. November 1870, rücksichtlich ihrer Einsprachen und Einwendungen wider das vorberegte Testament des weiland Fräuleins Mathilde Aarhof aber innerhalb der peremtorischen Frist gleichfalls von Nacht und Jahr, gerechnet jedoch von der obenerwähnten Verlesung des Testamentes, d. h. spätestens bis zum 7. Januar 1871 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen und Forderungen, Einsprachen und Einwendungen allhier beim Dorpatschen Landgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren Ansprüchen, Forderungen, Einsprachen und Einwendungen gänzlich und für immer werden präcludirt werden, und insbesondere das vorgedachte Testament für rechtskräftig erkannt werden wird. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.

V. R. W.

Dorpat, den 2. October 1869. Nr. 2462. 3

Kad tas (Werro kreisê, Harjel basnizas draudsê) pee Jaun Rohses peederrigs muischas kalps Jahn Dahrsing parrahdu dehļ irr konkursî krittis, tad teek wissi, tikpat parrahdu deweji ka parrahdu nehmeji usaizinahti, pee schihs pagasta teesas peeteiktees 3 mehneschu laikâ no appakschrakstitas deenas skaitoht, tas irr lihds 28. December sch. g., wehlaki netiks neweens peenemts, bet ko likkumi preekschâ raksta isdarrihts. Nr. 43. 3

Jaun Rohses pagasta teesâ, 28. Sept. 1869.

Торги. Torge.

Курляндская Казенная Палата приглашаетъ желающихъ принять на себя, на утвержденныхъ для сего условіяхъ, поставку дровъ, свѣчей и соломы для всѣхъ квартирующихъ въ г. Митавѣ и его 5-верстовой окрестности войскъ съ 1-го Февраля 1870 года на одинъ годъ или же на три года прибыть въ Присутствіе сей Палаты къ назначеннымъ для сего на 27-е число Октября 1869 года торгу и на 30-е число сего же мѣсяца переторжкѣ въ полдень и изустно объявить свои требованія, заранѣе представивъ въ оную при просьбахъ виды о своемъ званіи и требуемые залоги наличными деньгами или же подать или прислать въ Курляндскую Казенную Палату, но отнюдь не позже 1-го часа по полудни въ день торга, т. е. 27-го Октября сего года запечатанныя о своихъ требованіяхъ объявленія, съ соблюденіемъ при этомъ правилъ, установленныхъ ст. 1907—1913 Св. Зак. Гражд. Т. X ч. I. изд. 1857 года. При чемъ объявляется, что условія означенной поставки могутъ желающими быть разсматриваемы въ канцеляріи Курляндской Казенной Палаты въ присутственные дни и что по заключеніи переторжки никакія новыя предложенія отъ желающихъ приняты не будутъ. № 16,271.

Замокъ Митава 25-го Сентября 1869 г. 1

Der Kurländische Kameralhof fordert Alle Diejenigen hierdurch auf, welche gesonnen sein sollten, die **Lieferung von Holz, Lichten und Stroh** für sämmtliches in der Stadt Mitau und deren 5 werstigen Umgegend bequartirtes Militair auf ein Jahr oder drei Jahre, gerechnet vom 1. Februar 1870 unter den dafür bestätigten Bedingungen zu übernehmen, entweder sich zu dem dieserhalb auf den 27. October 1869 anberaumten Torgtermine und dem auf den 30. desselben Monats festgesetzten Peretorgtermine, Mittags, versehen mit den gehörigen Legitimationen und den erforderlichen Saloggen in baarem Gelde oder in gangbaren Werthpapieren, welche zeitig vorher bei schriftlichen Gesuchen hieselbst zu verabreichen sind, in dem Sitzungs-Locale dieser Palate zu melden und ihren Bot und Mindestbot zu verlautbaren, — oder aber ihre diesbezüglichen Mindestforderungen in versiegelten Couverts, jedoch nicht später als bis 1 Uhr Nachmittags, am Tage des Torges, d. i. den 27. October d. J. unter Beobachtung der in den Art. 1907—1913, Band X, Thl. I des Swod der Civil-Gesetze (Ausgabe 1857) enthaltenen Bestimmungen, bei dem Kurländischen Kameralhofe zu verabreichen oder an denselben einzusenden. Wobei hinzugefügt wird, daß die Bedingungen des erwähnten Unternehmens an den Sitzungstagen und Stunden in der Kameralhofs-Kanzellei eingesehen werden können und daß nach abgeschlossenem Peretorge weiter keine neuen Angebote werden entgegengenommen werden. Nr. 16271.

Mitau, Schloß den 25. September 1869. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. wird von Einem Kaiserlichen Dorpatschen Landgerichte hiemit bekannt gemacht, daß zufolge Befehls Eines Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichts die dem, in Concurs gerathenen Techelferschen Hausbesitzer Jaan **Nagel** gehörigen, auf Techelferschem Hofeslande **Grundplaztheil** von 1/6 Lofstellen (oder 1021 1/6 Q.-Ellen) belegenen Immobilien, bestehend in drei kleinen Holzhäusern nebst Nebengebäuden am 10. December d. J. Mittags 12 Uhr im Locale des Dorpatschen Landgerichts unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen **Meistbot** gestellt werden sollen:

1) daß der Meistbieter die Kosten dieser Meistbotstellung und des Zuschlages, sowie die der hohen Krone gebührenden Krepostposchlinen und sonstigen Kosten des Kaufes aus eigenen Mitteln und ohne Abrechnung vom Kaufschillinge trage;

2) daß der resp. Meistbieter die vorgedachten Immobilien sammt Appertinentien in dem zur Zeit des Ausbots befindlichen Zustande zu empfangen, wegen etwaiger Prä- und Reprätensionen von der Zeit der Subhastation bis zur Einweisung aber sich für eigene Rechnung und Gefahr mit wem gehörig auseinander zu setzen habe, ohne irgend eine Schadloshaltung aus dem Meistbotschillinge verlangen zu dürfen;

3) daß der Meistbieter zur Vermeidung des bei etwaiger Zahlungsunfähigkeit sofort für dessen Rechnung und Gefahr zu bewerkstelligenden abermaligen Verkaufs der bemeldeten Immobilien verbunden sei, die der hohen Krone gebührenden Abgaben sammt den Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlages den Meistbotschilling aber binnen drei Wochen nebst Weilrenten à 5%, gerechnet vom Tage des Zuschlages, — unbeschadet etwaiger Einigung mit den resp. Ingrossarien, — beim Dorpatschen Landgerichte in baarem Gelde einzuzahlen, worauf erst die Einweisung der bezüglichen Immobilien und zwar für alleinige Kosten des meistbietlichen Käufers geschehen soll, endlich

4) daß der Zuschlag sofort nach beendigtem Torge oder in dem darauf folgenden Peretorge, wenn auf dessen Abhaltung angetragen werden sollte, dem Meistbieter ertheilt werden soll.

V. R. W.

Dorpat, am 2. October 1869. Nr. 2451. 3

Витебскій Губернскій Попечительный о Тюрьмахъ Комитетъ объявляетъ, что въ Присутствіи Витебской Казенной Палаты назначенъ 19. Декабря 1869 года торгъ съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою на поставку въ 1870 г. арестантскихъ одеждныхъ вещей для содержащихся въ тюрьмахъ Витебской губерніи арестантовъ въ примѣрномъ количествѣ, а именно: полушубковъ 150, армяковъ 490, рукавицъ кожанныхъ съ варигами 150 паръ, платковъ женскихъ 150, шароваръ суконныхъ 251, холщевыхъ 1023, рубахъ мужскихъ 1023, женскихъ 100, котовъ мужскихъ 1250 паръ, женскихъ 150 паръ, онучь суконныхъ 500 паръ, холщевыхъ 600 паръ, юбокъ суконныхъ 100, холщевыхъ 250 и шапокъ 100, по имѣющимся въ Казенной Палатѣ образцамъ, всего примѣрно по существующимъ цѣнамъ на сумму 5762 р. 65 коп. Почему желающіе торговаться должны явиться къ означеннымъ торгамъ съ надлежащими видами о своемъ званіи, а также и съ благонадежными залогами. При торгахъ этихъ допускается на основаніи 1935—1940 Хт. 1 ч. уст. объ обяз. по договор., присылка или подача напечатанныхъ объявленій въ установленномъ закономъ порядкѣ. Образцы вещамъ, а равно и кондиціи, по коимъ должна производиться таковая поставка, желающіе могутъ видѣть въ Казенной Палатѣ. № 470. 1

Der Witebskische Gouvernements-Gefängniß-Comité macht bekannt, daß am 19. December 1869 bei dem dasigen Kameralhofe zur **Lieferung von** auf ca. 5762 Rbl. 65 Kop. veranschlagten **Kleidungsstücken** für die in dem Witebskischen Gouvernements-Gefängniß detinirten Arrestanten Torge werden abgehalten werden. Es sind nach den im Kameralhofe vorhandenen Mustern zu liefern: 150 Halbpelze, 490 Armäks, 150 Paar warme Handschuhe, 150 Frauentücher, 251 Paar Tuchhosen, 1023 Paar Leinwandhosen, 1023 Mannshemde, 100 Frauenhemde, 1250 Paar Stiefel, 150 Paar Stiefel für weibl. Arrestanten, 500 Paar wollene Fußlappen, 600 Paar lein. Fußlappen, 100 tuchene Unterröcke, 250 leinene Unterröcke und 100 Mützen. Die Torgliebhaber haben vorzustellen: die vorgeschriebenen Standesdocumente, so wie sichere Saloggen. Zu den Torgen werden auf Grund der Art. 1935, 1940, Bd. X. Thl. I des Swod des Gesetzes auch schriftliche Angebote zugelassen. Die Muster und Lieferungsbedingungen können täglich im Kameralhofe eingesehen werden. Nr. 470. 1

Витебское Губернское Правленіе, согласно журнальному постановленію своему, 31. Іюля состоявшемуся, объявляетъ, что въ присутствіи его, 28. Ноября сего 1869 года, будетъ производиться съ 11 часовъ утра торгъ, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, на продажу принадлежащаго Полоцкому мѣщанину Григорію Зафатаеву деревяннаго на каменномъ фундаментѣ дома, съ двумя погребами, длиною по Боровой 4 саж. 1 арш., по Боковой 6 саж. 1 арж., состоящаго въ 3. кварталѣ г. Полоцка, на углу Боровой и Боковой улицъ на городской землѣ, съ находящимися при этомъ домѣ: флигелемъ, по плану улицы длиною 2 саж. 1 арш., въ глубь двора 6 саж. 1 арш., сараемъ и конюшнею, оцѣненнаго въ 1170 руб., на удовлетвореніе долга его, Зафатаева, по закладной, протоіерею Юркевичу 300 руб. Цифра казенныхъ взысканій и недоимокъ, числящихся на означенномъ имуществѣ и владѣльцѣ онаго, неизвѣстна, о чемъ собираются свѣдѣнія.

Желающіе участвовать на торгахъ приглашаются въ Губернское Правленіе, въ означенный день торга, гдѣ они могутъ разсматривать всѣ бумаги, къ сей продажѣ относящіяся. № 14799. 1

Судебный Приставъ Псковскаго Окружнаго Суда Павелъ Ивановъ Стольяхинъ, жительствующій въ г. Псковѣ на Запсковьи въ домѣ священника Соколова симъ объявляетъ, что 11. Декабря 1869 года при Псковскомъ Окружномъ Судѣ будетъ продаваться съ публичнаго торга за неуплату долга Порховской помѣщицы вдовы Гвардіи Прапорщика Софіи Федоровой Оржицкой, коллежскому ассесору Николаю Степанову Векшинскому по тремъ векселямъ капитальной суммы 6500 руб. съ процентами по 1-му векселю съ 2000 руб. съ 7. Іюня 1866 г. по 2-му съ 3000 руб. съ 10. Августа 1866 г. и по 3-му съ 1500 руб. съ 11. Іюля 1866 года по день уплаты, недвижимое ея Оржицкой имѣніе, состоящее Псковской Губерніи Порховскаго уѣзда и заключающееся 1-е въ отведенной въ постоянное пользованіе 122 ревизскихъ мужескаго пола душъ временно обязанныхъ крестьянъ дер. Нинкова земли удобной 416 дес. и неудобной 9 д. 858 саж., оцѣненной въ 3496 руб. 2-е въ отрѣзѣ земли отъ вышесказаннаго крестьянскаго надѣла дер. Нинкова раздѣленнаго на два участка, изъ коихъ 1-й участокъ заключаетъ въ себѣ удобной и неудобной земли 133 дес. 1311 саж. оцѣненъ въ 970 руб. и 2-е участокъ заключаетъ въ себѣ земли 6 дес. 204 саж. оцѣненъ въ 30 р. а весь сказанный выше отрѣзъ оцѣненъ въ 1000 р. Все упомянутое выше имѣніе Оржицкой заложено въ С.-Петербургской Сохранной Казнѣ по займу учиненному 5. Іюля 1862 года въ суммѣ 10700 руб. и будетъ для торговъ раздѣлено на два участка а именно: 1-й участокъ заключаетъ въ себѣ землю отведенную въ постоянное пользованіе временно обязанныхъ крестьянъ дер. Нинкова и 2-й участокъ въ обрѣзѣ отъ вышесказаннаго крестьянскаго надѣла дер. Нинкова. Торгъ же начнется въ 10 часовъ утра съ вышеупомянутыхъ оцѣночныхъ суммъ. Желающіе пріобрѣсти означенное имѣніе, могутъ разсматривать опись и всѣ относящіяся до продажи бумаги въ Канцеляріи Гражданскаго Отдѣленія Псковскаго Окружнаго Суда.

Сентября 16. дня 1869 г. № 539. 3

Лифл. Вице-Губернаторъ **Ю. фонъ Кубе.**

Старшій секретарь Г. ф. Штейнъ.

Неоффиціальная Часть.
Nichtofficieller Theil.

Ein neues Hufbeschlagsverfahren.

Der Pariser Correspondent der englischen Zeitung „Daily Telegraph“ beschreibt ein neues Verfahren beim Beschlagen der Pferde, welches in Frankreich bereits allgemein Eingang zu finden anfängt, in folgender Art:

Statt der breiten und schweren Eisenplatten, welche man bisher unter den Füßen der Pferde zu befestigen pflegte, hat ein gewisser Charlier jetzt das Verfahren erfunden, daß er nur einen schmalen eisernen Reifen in einer Riefung befestigt, welcher rund um die untere äußere Linie vom Huf des Pferdes geht. Der Huf wird auf diese Weise mit einer Widerstand leistenden Einfassung versehen, durch welche er gegen die Abnutzung geschützt bleibt und dabei doch zu gleicher Zeit allen anderen Theilen von der Sohle ihre natürliche Stellung auf dem Erdboden zu behalten gestattet und dadurch den Huf in seiner normalen Form und Beschaffenheit bestehen läßt.

Es ist leicht zu begreifen, wie dieser „periplantaire“, Hufbeschlag, wie er im Französischen bezeichnet wird, einfach genug ist. Dazu ist dieses neue Hufeisen oder der Hufreifen etwa um zwei Drittel leichter im Gewicht wie das alte, was auf eine große Erleichterung für die Thiere hindeutet, abgesehen davon, daß er sie vor der Mehrzahl der gewöhnlichen Krankheiten und Zufälle der Füße beschützt. Der Franzose Charlier sagt in Bezug hierauf, daß in seinem natürlichen Stande und so lange die Seite vom Hufe nicht splittert, das ganze Glied sich wohl und in Ordnung befindet und daß aus diesem Grunde das Problem, welches für den Hufbeschlag zu lösen bleibt, lediglich darin bestände, den Huf vor dem Splittern zu schützen und den übrigen Theil des Hufes in seinem Stande zu erhalten. Deßhalb giebt er denn einfach dem Huf einen künstlichen Reifen, welcher stärker als der natürliche Hufrand ist, ohne aber dabei den Fuß selbst zu comprimiren oder zu beschädigen oder sonst zu quälen, wie das gewöhnlich so häufig geschieht. Dazu kommt auch noch, daß der neue Hufbeschlag die Pferde ausnehmend sicher auf ihren Füßen macht und sowohl für große, wie für kleine Pferde paßt.

Es bleibt endlich der Kostenpunkt noch zu besprechen übrig. Das dazu verwendete Eisen muß freilich von der allerbesten Qualität sein. Weil aber diese neue Hufreifen etwa die Hälfte oder zwei Drittel weniger an Material beansprucht, wie das bisherige Hufeisen, so kommt der Preis dafür auf dasselbe heraus.

Der beste Beweis aber für die Zweckmäßigkeit des neuen Hufbeschlagsverfahrens ist schließlich wohl unstreitig die Thatsache, daß nach längerer Probe damit die Pariser Droschken-Compagnie das Recht für sich erkauft hat, alle ihre Pferde nach diesem System zu beschlagen und daß schon 3000 von ihren Pferden mit diesen neuen Hufeisen versehen sind. Ueberdieß ist das System bereits bei 1000 Omnibuspferden probirt worden, sowie bei vielen anderen Pferden, sowohl von den öffentlichen Wagenvermiethern, wie von Privatleuten.

(Polyt. Journ.)

Wiederhervorbringung untergegangener Formen im Thierreiche;

von Heinrich Kohlwey in Norden.

Wesen entstehen durch das Ausgleichungsbestreben der durch die Sonnenstrahlen hervorgebrachten Differenzen der Stoffverhältnisse, während Arten durch die mit den Lebensbedingungen erzeugten, sich fortpflanzenden Unterschiede der Organismen bedingt werden. Wesen sind gleichsam ein Verdauungsproceß der Erde, durch den diese Sonnenstrahlen in Stoff verwandelt.

Funde in den unteren Schichten der Erde haben ergeben, daß die Thierformen auf derselben nicht immer dieselben waren, sondern daß sie sich mit der Zeit immer mehr vervollkommnet, daß also die jetzt lebenden höher organisirten Thiere sich allmälig aus niedern entwickelt haben. Die verschiedenen Classen im Thierreiche haben daher, wie die Aeste eines Baumes, alle einen Stamm; ihr Unterschied besteht nur in der Richtung, nach der sie sich ausgebildet haben. Die verschiedenen Arten und Spielarten könnte man am besten mit den Zweigen der Aeste vergleichen.

Höchst wichtig für die Naturgeschichte ist die Kunde von dem Entwickelungsausgange einer Art in ihren Einzelheiten. Jedes einzelne Wesen für sich macht allerdings als Embryo die vormaligen Formen seiner Art im Kleinen durch, doch sind diese so schnell vorübergehend und klein, daß sie für die Naturgeschichte durchaus noch nicht genügend sind und man sich anders zu helfen wissen muß, wenn die Uebergangsformen einer Art in den Erdeschichten nicht anzutreffen sind.

Macht man aus einer Stoffmasse zwei und vertheilt die Elemente die darin enthalten sind, ungleichmäßig auf beiden Seiten, so bilden dieselben bei einer Zusammenmengung trotz ihrer Verschiedenheit die alte Masse wieder. Alle Farben sind dem einfachen Weiß entsprungen; mischt man sie im Verhältniß der Regenbogenfarben zusammen, so erhält man Weiß. Als Darwin alle Taubenracen durcheinander kreuzte, erhielt er die Feldtaube und folgerte hieraus, daß alle Taubenracen von der Feldtaube abstammen. Der Unterschied der Taubenracen besteht daher in einem ungleichmäßigen Vertheilen der in der Feldtaube enthaltenen Elemente, welche Ungleichmäßigkeit sich beim Mischen sämmtlicher Taubenracen wieder ausgleichen muß. Will man daher die Stammform einer Familie ausmitteln, so muß man die einzelnen Gattungen derselben kreuzen.

(Nach d. Ill. Landw. Ztg.)

Дозволено цензурою. Рига, 8. Октября 1869.

Witterungsbeobachtungen,

angestellt

um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum	Barometerhöhe		Luft-Temperatur		Wind		Atmosphäre
2. Oct.	29,49	Russ. Zoll	+ 9°	Reaumur	W.	stark.	heiter.
3. „	29,57	„	+ 9°	„	S. W.	„	Regen.
4. „	29,66	„	+ 7°	„	W.	mittelmäss.	bedeckt.
5. „	29,22	„	+ 10°	„	S.	sehr stark.	„
6. „	29,58	„	+ 5°	„	S. W.	stark.	Hagel.
7. „	29,90	„	+ 7°	„	S. O.	gering.	heiter.
8. „	29,58	„	+ 5°	„	O.	„	Regen.

Частныя объявленія. Bekanntmachungen.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands Beilagen, betreffend die Ermittelung von Personen, Capitalien und Vermögen und zwar zu den Gouv.-Zeitungen: zu Nr. 37 der Nowgorodschen, Nr. 38 und 39 der Smolenskischen, Nr. 103 der Saratowschen, Nr. 38 der Pensaschen, Nr. 37 der Radomskischen, Nr. 70 der Kownoschen, Nr. 38 der Moskauschen, Nr. 72 der Taurischen, Nr. 37 der Kalugaschen, Nr. 113 der Wolhynischen.

Редакторъ А. Клингенбергъ.

Въ Лифляндской Губернской Типографіи.